

Aktenzeichen: 5 AS 8/90

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 21. Januar 1991
- 5 AS 8/90 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Beschluß vom 17. Oktober 1990
- 14 Ca 126/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes bei
Streitgenossen

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 8/90

14 Ca 126/90 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. Januar 1991
beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Köln bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der Kläger war bei der Beklagten zu 1) bis zum 28. Februar 1988 beschäftigt. Er nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung einer Rente für die Zeit ab 1. Oktober 1989 in Anspruch. Weiter verfolgt er die Feststellung, daß ein Anspruch der Beklagten gegen ihn auf Rückforderung bereits geleisteter Ruhegeldzahlungen nicht besteht. Der Kläger hat die Klage zum Arbeitsgericht Frankfurt am Main erhoben. Die Beklagte zu 2) hat die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht. Daraufhin hat der Kläger beantragt, nach § 36 Nr. 3 ZPO das Arbeitsgericht Köln als gemeinsamen Gerichtsstand gegen beide Beklagte zu bestimmen.

II. Als örtlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht Köln zu bestimmen.

Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines örtlich zuständigen Arbeitsgerichts durch das Bundesarbeitsgericht liegen vor (§ 36 Nr. 3 ZPO). Die beiden Beklagten werden vom Kläger als Streitgenossen in Anspruch genommen (§§ 59, 60 ZPO). Beide Beklagte haben keinen gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand. Ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sie bei verschiedenen Arbeitsgerichten, nämlich dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main und dem Arbeitsgericht Köln. Zwischen diesen beiden Gerichten war die Zuständigkeitsregelung zu treffen. Dabei erschien es zweckmäßig, das Arbeitsgericht Köln als örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen.



Wenn beide Beklagte bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, ist es zweckmäßig, das Gericht, bei dem der Träger der Insolvenzversicherung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach § 36 Nr. 3 ZPO als das zuständige Gericht zu bestimmen. Diese Auffassung hat der Senat bereits mehrfach vertreten (vgl. den nicht veröffentlichten Beschluß vom 9. April 1986 - 5 AS 4/86 - sowie BAGE 44, 223 = AP Nr. 33 zu § 36 ZPO). An dieser Auffassung wird auch im vorliegenden Fall festgehalten.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)